

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisung für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie: Fassung vom 16.10.2025

Informationen über wesentliche Änderungen vom 16.10.2025 zur Fassung vom 05.01.2024

Integrationskurs:

- Aus der fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wurden wichtige Punkte übernommen: Zulassung von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern sowie Deutschen mit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch die Jobcenter ab dem 17.11.2025; Reduzierung der Wiederholungsmöglichkeiten
- Das Thema "Nachhaltung der Kursteilnahme" (B.I.2.8) wurde inhaltlich weiter ausgeführt, um dessen Bedeutung zu betonen
- Zur Zielgruppe "Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen" wurde einen eigener Gliederungspunkt aufgenommen (B.I.3.5)

Berufssprachkurs:

- Berufssprachkurse können mit Beschäftigung, Ausbildung oder arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen kombiniert werden. Hierzu wurde ein eigener Gliederungspunkt aufgenommen (B.II.1.5.2)
- Die Einzelbedarfsmeldungen zum Job-BSK (bisher geregelt durch „Information 202404002 vom 15.04.2024 – Prozess der Bedarfsmeldung für die sogenannten Job-BSK des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“) entfallen künftig (B.II.2.3.2)
- Zum Thema „Lernmittel“ wurde ein eigener Gliederungspunkt aufgenommen (B.II.3.2)
- Zur Zielgruppe "Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen" wurde einen eigener Gliederungspunkt aufgenommen (B.II.3.5)

Informationen über wesentliche Änderungen vom 05.01.2024 zur Fassung vom 23.06.2023

- Anpassung zum aktuellen Aktionsplan von BMAS und BA zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Job-Turbo)
- Berufsbezogener Spracherwerb parallel zur Aufnahme einer Beschäftigung/ Berufsausbildung oder ggfs. parallel zu einer arbeitsmarktpolitischen Förderleistung
- Stärkere Ausrichtung der Berufssprachkurse an den Bedürfnissen der Unternehmen und Beschäftigten sowie Erfordernis einer guten Abstimmung und Koordination aller dezentral Beteiligten
- Anpassung der Zusteuerung in beschäftigungs- und maßnahmefördernde sowie beschäftigungsvorbereitende Berufssprachkurse
- Konsequente Nachhaltung in den Phasen Zusteuerung, verbindliche Anmeldung, tatsächlicher Beginn der Teilnahme sowie weitere Kursteilnahme
- Konkretisierung des Absolventenmanagements nach Abschluss des Integrationskurses und des Berufssprachkurses

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A1, A2, B1, B2	Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
C1, C2 GER	
AA	Agentur für Arbeit
ABH	Ausländerbehörde
AbrRL	Abrechnungsrichtlinie
AD	Außendienst des BAMF für die Berufssprachkurse
AG-S	Arbeitgeber-Service
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAMF-NAvI	BAMF-Navigation in den Bereichen Asylverfahren und Integration
BCA	Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BFK	Beratungsfachkraft (Beraterin/Berater im Bereich berufliche Rehabilitation und Teilhabe, Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und/oder Berufsberatung im Erwerbsleben)
BPS	Berufspsychologischer Service der BA
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DTB	Deutschtest für den Beruf
DTZ	Deutsch-Test für Zuwanderer
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte / Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (§ 7 SGB II)
EU	Europäische Union
gE	Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IFK	Integrationsfachkraft
IntV	Integrationskursverordnung
JC	Jobcenter
LiD	Test „Leben in Deutschland“
RD	Regionaldirektion(en) der BA
Reko	Regionalkoordinatorin / Regionalkoordinator des BAMF
SGB	Sozialgesetzbuch
TLA	Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
TuM	Test- und Meldestelle
UE	Unterrichtseinheit beim Sprachkurs (45 Minuten)
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich FGL – Förder- und Geldleistungen
FGL 12 – Förderleistungen SGB II
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie: Fassung vom 16.10.2025	1
Abkürzungsverzeichnis.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	4
A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung	7
1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	7
2. Einsatz Deutschförderung	7
3. Leistungen zum Lebensunterhalt	8
B Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse	9
I. Integrationskurs	9
1. Grundsätzliche Informationen.....	9
1.1 Ziel.....	9
1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	9
1.3 Inhalte und Struktur	10
1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	10
1.5 Integrationskursergänzende Migrationsberatung.....	11
1.6 Digitale Selbstlernangebote	11
2. Umsetzung.....	11
2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	11
2.2 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan...	12
2.3 Zulassung zur Teilnahme	13
2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle.....	13
2.5 Zusteuerung	13
2.6 Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II (Verpflichtung).....	15
2.6.1 Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt bereits vor	15
2.6.2 Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt noch nicht vor	15
2.6.3 Teilnahmeberechtigung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen/-bürger und Deutsche	15
2.7 (Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme	15
2.8 Nachhaltung der Kursteilnahme	17
2.9 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	17
2.10 Wiederholungsmöglichkeit.....	17



Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.11	Absolventenmanagement.....	18
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	20
3.1	Unterrichtskosten	20
3.2	Fahrtkosten	20
3.3	Lernmittel.....	20
3.4	Kinderbetreuungskosten.....	20
3.5	Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen	20
II.	Berufssprachkurs	21
1.	Grundsätzliche Informationen.....	21
1.1	Ziel.....	21
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	21
1.3	Teilnahmeberechtigung/Zuständigkeiten - rechtskreisübergreifend	22
1.4	Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung	22
1.5	Inhalte und Struktur	23
1.5.1	Kursformen und Durchführungsarten der Berufssprachkurse.....	23
1.5.2	Kombination mit Beschäftigung, Ausbildung oder arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen.....	24
1.6	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	26
1.7	Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund.....	26
1.8	Digitale Selbstlernangebote	26
2.	Umsetzung.....	27
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	27
2.2	Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan...	27
2.3	Zusteuerung	28
2.3.1	Allgemein.....	28
2.3.2	Job-BSK.....	28
2.3.3	Erstellung einer Teilnahmeberechtigung	29
2.4	Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II (Verpflichtung).....	29
2.5	Nachhaltung der Kursteilnahme	30
2.6	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	31
2.7	Wiederholungsmöglichkeit.....	31
2.8	Absolventenmanagement.....	31
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	32

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

3.1	Unterrichtskosten	32
3.2	Lernmittel.....	32
3.3	Fahrtkosten	32
3.4	Kinderbetreuung	33
3.5	Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen	33
C	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	33
1.	Lebenslaufeinträge	33
2.	Dokumentation der Deutschkenntnisse	33
3.	AV-Status während und nach der Deutschförderung.....	34
D	Anlagen zu den FW Deutschförderung.....	34
1.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	34
2.	Dienstleistungen des BPS	34
3.	Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/Qualifizierungsfeldern.....	36

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

[§§ 43ff Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
[Integrationskursverordnung \(IntV\)](#)
[Integrationskurstestverordnung \(IntTestV\)](#)
[Abrechnungsrichtlinien \(AbrRL\) IntV](#)
[Merkblatt zum Integrationskurs](#)
[Grundlagendokumente des BAMF](#)
[Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung](#)

Berufssprachkurs

[§ 45a Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\) Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung \(DeuFöV\)](#)
[Abrechnungsrichtlinie \(AbrRL\) DeuFöV](#)
[Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsge-setz](#)
[Grundlagendokumente des BAMF inklusive Flyer](#)

2. Einsatz Deutschförderung

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus-/Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (siehe auch [Abschnitt D, Nr. 3](#)).

Das BAMF stellt die Regelangebote der Deutschsprachförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutscherwerb sowie Berufssprachkurse für den berufsbezogenen Deutscherwerb an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzende Förderinstrumente.

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im **Profiling** vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt festgestellt wurde. Der Handlungsbedarf „sonstige Qualifikation - Sprachkursbedarf“ und die dazugehörige **Handlungsstrategie „Integrationskurs“** bzw. „Berufsbezogene Deutschförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz“ ist auszuwählen.

Wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendig ist, ist die Deutschsprachförderung nach [§ 3 Abs. 4 SGB II](#) grundsätzlich vorrangig zu einer Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder zu anderen Leistungen der Eingliederung in Arbeit.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bei der Abwägung der Vorrangigkeit und Notwendigkeit ist der individuellen Situation der/ des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Rechnung zu tragen. Dabei können beispielsweise

- die zeitnahe Verfügbarkeit eines angemessen erreichbaren und individuell passenden Kursangebots oder
- die Situation von Inhaberinnen und Inhabern bzw. Anwärterinnen und Anwärtern des Chancen-Aufenthaltsrechts nach [§ 104c AufenthG](#) berücksichtigt werden, für welche das Erreichen einer überwiegend eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit oder einer positiven Prognoseentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) innerhalb der Titelerteilungsdauer von 18 Monaten wesentlich ist.

Zudem kommen Geflüchtete meist ohne Deutschsprachkenntnisse in Deutschland an. In einer **ersten Phase** soll dieser Personenkreis in der Regel in Integrationskursen frühzeitig grundlegende Sprachkenntnisse erwerben. Wenn die angestrebte Tätigkeit auch ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen ausgeübt werden kann, soll eine unmittelbare Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unterstützt werden.

Nach Abschluss des Integrationskurses (auch unter Nutzung gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsstunden) sollen geflüchtete ELB regelmäßig beraten werden. Ab dem Sprachniveau B1 oder A2 GER sollen Sprachkenntnisse in einer **zweiten Phase** durch Vermittlung in eine am Potenzial orientierten Beschäftigung gefestigt und vertieft werden; ggf. zunächst auch in nicht potenzialadäquaten Arbeitsverhältnissen. Soweit sinnvoll und notwendig, soll zugleich ein berufsbegleitender, u. a. sprachlicher Kompetenzaufbau ermöglicht werden, ggf. flankiert mit integrationswirksamen Förderinstrumenten, z. B. einer Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG). Dabei sind die Arbeitsmarktnähe und individuelle Belastbarkeit der / des ELB sowie die Verfügbarkeit eines geeigneten Angebotes zu beachten (siehe [B.II.1.5](#)). Die erforderlichen mittelfristigen Schritte der sprachlichen und fachlichen Qualifizierung, auch in Bezug auf eine Berufsausbildung, sollen bereits im Rahmen der Vermittlung mitberücksichtigt werden.

Leitziel bleibt die Entwicklung in eine nachhaltige und potenzialadäquate Beschäftigung in einer **dritten Phase**. Die Förderung beruflicher Weiterbildung von Beschäftigten steht dabei im Fokus.

Auch bei der Umsetzung der Sprachförderung ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. Von den Angeboten der Deutschförderung sollen Frauen und Männer gleichermaßen profitieren und an ihnen teilnehmen können.

3. Leistungen zum Lebensunterhalt

Während der Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs wird Bürgergeld (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

B Regelungen zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse

I. Integrationskurs

1. Grundsätzliche Informationen

1.1 Ziel

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll befähigt werden, sich im täglichen Leben selbstständig sprachlich zurechtzufinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstands ein Gespräch zu führen und sich schriftlich auszudrücken.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Einen **Anspruch** auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben grundsätzlich:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gem. [§ 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz](#) (Zulassung durch Bundesverwaltungsamt (BVA)),
- Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Deutschniveau unterhalb des Niveaus B1 GER liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben unter den in [§ 44 Abs. 1-3 AufenthG](#) genannten Voraussetzungen (Zulassung durch ABH).

Auf **Antrag** können **durch das BAMF zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 5 IntV](#)):

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
- deutsche Staatsangehörige ohne ausreichende Deutschkenntnisse und mit besonderer Integrationsbedürftigkeit,
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit nicht mehr bestehendem Teilnahmebedürfnis (inkl. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach [§ 104c AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG](#)),
- Geduldet nach [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#) ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG](#)),
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 AufenthG](#) oder [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG](#)).

Durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können bestimmte Personengruppen **zugelassen** werden ([§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG](#) i. V. m. [§ 5a IntV](#)), sofern sie leistungsberechtigt nach dem SGB II sind:

- Ausländerinnen bzw. Ausländer aus Drittstaaten,
- Unionsbürgerinnen und -bürger¹,
- deutsche Staatsangehörige, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen¹,

¹ Die Zulassung von Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie deutschen Staatsangehörigen durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ab dem 17.11.2025 möglich.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach [§ 15 Abs. 2 SGB II](#) vorgesehen ist.

Bei der **Verpflichtung** zum Integrationskurs ist zu unterscheiden:

- Aufenthaltsrechtliche Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG](#) sowie [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG](#) durch die **ABH**,
- Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG](#) durch die **Träger der Grund Sicherung für Arbeitsuchende** durch Ausstellen der Integrationskursverpflichtung mit Rechtsfolgenbelehrung,
- Verpflichtung gem. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG](#) durch die **Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (TLA)**.

Bei ELB mit entsprechendem Förderbedarf ist gemäß [§ 3 Abs. 4 SGB II](#) auf eine Teilnahme am Integrationskurs hinzuwirken.

1.3 Inhalte und Struktur

Die Integrationskurse setzen sich aus einem Teil Sprachkurs und einem Teil Orientierungskurs zusammen. Es gibt allgemeine und spezielle Integrationskurse (Übersicht und Informationen hierzu siehe [BAMF-NAvI](#)).

- Der **Sprachkurs** bildet verschiedene Lerngeschwindigkeiten ab und umfasst je nach Kursart 400 (Intensivkurs) bis 900 Unterrichtseinheiten (UE) (Alpha-, Zweitschriftlerner- kurs und Kurs für gering Literalisierte²), der **Orientierungskurs** 100 UE. Eine UE umfasst 45 Minuten. Der **Sprachkurs** behandelt Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.

Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland ab.

- Der **Abschlusstest** des Integrationskurses umfasst den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ), der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 und A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest („Leben in Deutschland“ – LiD).

Integrationskurse werden grundsätzlich in Vollzeit angeboten, das heißt 20-25 UE wöchentlich zuzüglich Zeiten für Vor- und Nachbereitung. Integrationskurse in Teilzeit sind ab einem Umfang von 12 UE wöchentlich möglich, um z. B. eine Kombination mit arbeitsmarktpoliti- schen Instrumenten (betriebliche Erprobung, Kenntnisvermittlung etc.), (Teilzeit-) Beschäf- tigung, Pflege eines Angehörigen oder die Teilnahme mit der Kinderbetreuung zu verein- baren (bzgl. des Verfahrens mit dem Statusassistenten siehe [C.3](#)).

Die maximal zulässige Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation zu den Integrationskursen findet zwischen der gE/der AA, den Regionalstellen (siehe [BAMF-NAvI](#)) des BAMF und den Kursträgern statt. Kontaktpersonen beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren (Rekos). Über [BAMF-NAvI](#) kann über die PLZ-Suche die zuständige Regionalstelle einschließlich der Kontaktdaten der

² Im Alphabetisierungskurs sowie im Kurs für gering Literalisierte sind darüber hinaus weitere 300 Wiederholungsstunden regulär vorgesehen, um das jeweilige Sprachniveau zu erreichen (siehe [B.I.2.10](#)).

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

dortigen Rekos ermittelt werden. Der Bedarf an Plätzen in den unterschiedlichen Kursarten soll in dezentraler Verantwortung durch die gE/die AA mit den Regionalstellen des BAMF regelmäßig zu vereinbarten Terminen abgestimmt werden.

1.5 Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Sofern in der aktuellen Lebenssituation der/des ELB individuelle, durch die Zuwanderung/Migration begründete Hemmnisse bestehen, sollen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zugewanderte ([BAMF-NAVI](#)) bzw. Jugendmigrationsdienste ([Web-Portal der Jugendmigrationsdienste](#)) unterstützend eingeschaltet werden.

1.6 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder begleitend zum Integrationskurs soll auf die bestehenden – in großen Teilen barrierefreien - [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Online-Angebote können zusätzlich zum Integrationskurs z. B. auch zum Einstieg, zur Vertiefung und zur Erhaltung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.

Außerdem hat das BAMF zur Stärkung der Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung im Gesamtprogramm Sprache für Lehrkräfte eine Reihe von [Empfehlungen für kostenlose digitale Sprachlerntools und Lernvideos](#) auf den Sprachniveaus A1 bis B2 nach GER zusammengestellt. Ein regelmäßiger Einsatz dieser Sprachlerntools in Integrations- und Berufssprachkursen wird ausdrücklich empfohlen, z. B. als thematisch passende Trainingseinheiten im Unterricht, als Hausaufgaben oder zur Heranführung an Selbstlernmöglichkeiten außerhalb des Kurses. Die IFK kann die ELB ergänzend auf diese Empfehlungen hinweisen.

2. Umsetzung

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

Sofern die Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen des Profilings Förderbedarfe hinsichtlich der Deutschkenntnisse erkennt, sind **zeitnah** geeignete Maßnahmen zum Deutscherwerb einzuleiten.

Für ELB vor dem Erwerbsleben sollte hierbei der angestrebte Ausbildungsbeginn für die Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Sofern die BFK die Notwendigkeit zum Deutscherwerb für die Anbahnung und Aufnahme einer Berufsausbildung erkennen, dokumentieren sie dies in VerBIS in einem Beratungsvermerk. Nachfolgend informieren sie die zuständige IFK über die Notwendigkeit der zeitnahen Aufnahme einer geeigneten Maßnahmen zum Deutscherwerb mittels einer unterminierten Aufgabe. Im Sinne einer erfolgreichen gemeinsamen Fallbearbeitung tauschen sich IFK und BFK weiter aus, um eine Einmündung in den Ausbildungsmarkt zu ermöglichen.

Die IFK prüft, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs inklusive Abschlussstests absolviert oder in Teilen besucht wurde.

Hierfür – sowie für die spätere Ausstellung einer Zulassung oder direkten Verpflichtung sowie die Übernahme einer bereits vorhandenen Verpflichtung einer anderen Behörde - ist die Schnittstelle XAusländer über den Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS verbindlich zu nutzen, siehe hierzu die VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“.

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

Die Teilnahmemöglichkeiten an einem Integrationskurs sind ausgeschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und/oder erfolgreich mit dem Niveau B1 GER abgeschlossen oder ggf. das Kontingent an Wiederholungsstunden (siehe [B.I.2.10](#)) aufgebraucht wurde.

Der Träger des Integrationskurses, welchen die/der ELB frei wählen darf, führt einen Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus und der passgenauen Integrationskursart durch. Der Träger teilt den nächstmöglich beginnenden und für den Teilnehmenden geeigneten Integrationskurs mit. Sofern das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat, wird der Einstufungstest dort durchgeführt (siehe auch [B.I.2.3](#)).

Die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service (BPS) können bei Bedarf bei der Identifikation des Deutschförderbedarfs unterstützen. Eine Orientierungshilfe zu den Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse findet sich in [Abschnitt D, Nr. 2](#).

2.2 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. [§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II](#) soll im Kooperationsplan, sofern der Bedarf besteht, eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs aufgenommen werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan).

Neben der Aushändigung der Zulassung sollen die zu tätige **Anmeldung** (individueller Zeitraum bis zur Anmeldung beim Träger sowie Modalitäten der Rückmeldung an die IFK (z. B. Zeitpunkt der Mitteilung, Kommunikationsform)), **Eintritt** und ordnungsgemäß **Teilnahme** und Mitwirkung sowohl am Sprach- als auch am Orientierungskurs inklusive Teilnahme an den Abschlusstests DTZ sowie LiD, Nachweis der Testergebnisse etc. als Teil der Absprachen in den Kooperationsplan aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden (weiter dazu unter [B.I.2.8](#)).

Liegt bereits von einer anderen Stelle (von einem anderen JC, ABH, TLA) eine Zulassung/Verpflichtung vor, soll die Teilnahme im Kooperationsplan ebenfalls festgehalten werden.

Mit **Spätaussiedlern/innen** im Sinne des [§ 4 Abs. 1 und 2 BVFG](#) soll zunächst festgelegt werden, dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem BVA geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.³

Für ELB, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bei der IFK bereits an einem Integrationskurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass sie bis zum Abschluss des Kurses weiterhin ordnungsgemäß teilnehmen und die Abschlussbescheinigung des Integrationskurses vorlegen.

³ Bis einschließlich 16.11.2025 soll mit Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie Deutschen im Kooperationsplan zunächst festgelegt werden,

- dass sie unmittelbar einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe [BAMF-NAvI](#)) stellen,
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels) beschaffen und unverzüglich nachreichen und
- den Zulassungsbescheid des BAMF im JC unmittelbar nach Erhalt vorlegen.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.3 Zulassung zur Teilnahme

Mit der Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme an einem Integrationskurs in den Kooperationsplan geht keine direkte Verpflichtung zur Teilnahme einher, da der Kooperationsplan per se keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Die IFK erteilt deshalb der/dem ELB auf Grundlage des [§ 5a IntV](#) eine Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung (siehe BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“, eingebettet in die Schaltfläche „Teilnahmeberechtigung erstellen“ auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“). Die Teilnahmeberechtigung ist durch die IFK zu unterschreiben und zu stempeln. Durch die JC Zugelassene werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt ([§ 7 Abs. 4 S.4 IntV](#)).

2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle

Wenn das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) nach [§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 20a Abs. 5 IntV](#) eingerichtet hat, kann den potenziellen Integrationskursteilnehmenden durch die IFK eine Einladung zur TuM ausgehändigt werden. In diesem Fall führt die TuM den Einstufungstest durch. Nach dem Einstufungstest weist die TuM Verpflichteten sowie durch gE zur Teilnahme Zugelassenen verbindlich einen Kursplatz zu. Die/der Zugelassene/Verpflichtete soll sich innerhalb von drei Arbeitstagen bei dem Kursträger anmelden, zu dem sie/er zugewiesen bzw. an den sie/er verwiesen wurde. Sofern die Zugelassenen/Verpflichteten dem nicht nachkommen, informiert das BAMF die zuständige Stelle, die die Zulassung/Verpflichtung erteilt hat.

2.5 Zustuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Integrationskurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt Träger, die innerhalb von 6 Wochen freie Plätze in einer geeigneten Kursart anbieten können. Die Informationen zu den Plätzen finden sich im [BAMF-NAvi](#).
- Die IFK händigt der/dem ELB eine Liste mit den entsprechenden Integrationskursträgern, der Auflistung freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnterminen aus. Wenn die/der ELB bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies - neben der Aushändigung der Liste - unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden.
- Zudem soll die eigenständige Kontaktaufnahme der/des ELB zum Träger zum Zwecke der Anmeldung im Kooperationsplan vermerkt werden.
- Die Vorsprache bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Beratungsgespräch erfolgen und unmittelbar danach durch die/den ELB der IFK mitgeteilt werden. (Hinweise zu Aufnahme in den Kooperationsplan siehe [B.I.2.2](#))
- Der Prozess bis zur Vorsprache sowie zur verbindlichen Anmeldung der/des ELB beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sind von der IFK nachzuhalten (weiter dazu unter [B.I.2.8](#)).
- Eine verbindliche Anmeldung beim Träger ist auch dann vorzunehmen, wenn dieser aktuell keinen freien geeigneten Kursplatz anbieten kann bzw. wenn kein alternativer Träger mit freien Kursplätzen zur Verfügung steht. Die Anmeldung beim Träger ist für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Kursplätzen relevant. Die Teilnehmenden können in das geeignete Kursangebot einmünden und seitens des BAMF können ggfs. Aktivitäten zur Nachsteuerung (z.B. in Bezug auf Wartezeiten, Aufstockung von Kurskapazitäten) eingeleitet werden.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die IFK soll im Rahmen der Betreuung bereits zu Kursbeginn und während der Kursteilnahme zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden (siehe [B.I.2.8](#))
- Die Bearbeitung anderer Handlungsbedarfe oder die vorübergehende Aufnahme einer Tätigkeit, für die keine Deutschkenntnisse erforderlich sind, können sinnvoll sein. Sie sollten unterstützt werden, soweit dies dem zeitnahen Beginn des Integrationskurses nicht entgegensteht.

Steht laut [BAMF-NAvI](#) wohnortnah kein Angebot für einen Kurseintritt innerhalb von 6 Wochen nach der Anmeldung zur Verfügung, sollte zunächst geprüft werden, ob die/der ELB an einen anderen Kursort in zumutbarer Entfernung (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Abs. 3.3) - ggf. auch außerhalb des Zuständigkeitsbezirks der gE - verwiesen werden kann. In diesen Fällen erstattet das BAMF den ELB auch die höheren Fahrkosten zu dem weiter entfernt liegenden Kursort. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar oder sind der gE bereits mehr als 20 potenzielle Teilnehmende bekannt, die zeitnah mit einem Integrationskurs beginnen sollen, so wird wie folgt vorgegangen:

- Die gE meldet der zuständigen Regionalstelle des BAMF in geeigneter, vor Ort mit den Beteiligten zu vereinbender Form, dass keine oder nicht ausreichend geeignete Kursangebote zur Verfügung stehen. Die gE benennt die konkreten Bedarfe unter Berücksichtigung der ELB, die sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und denen kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht (siehe unten).
- Die Regionalstelle des BAMF setzt sich mit allen im Einzugsbereich tätigen Trägern sowie der gE/AA und ggf. weiteren Akteuren (z. B. ABH) in Verbindung und stellt die konkreten Bedarfe dar.
- Die Träger stellen dar, inwieweit sie kurzfristig zusätzliche Kurse anbieten können und geben entsprechende Kursplanungsmeldungen ein, die über [BAMF-NAvI](#) ab dem Folgetag abrufbar sind.
- Die/der ReKo weist zur Teilnahme vorgesehene ELB den Trägern zu ([§ 7 Abs.3 IntV](#)). Über die Schnittstelle XAusländer ist in VerBIS **auf Abruf** einsehbar, wenn der Teilnehmende einen Kurs beginnt. Eine Mitteilung an die gE durch die/den ReKo erfolgt nur, wenn die Zustuerung nicht erfolgreich war, d. h. die/der zur Teilnahme vorgesehene ELB sich nicht bei dem Träger angemeldet hat.

Sofern Teilnahmeverpflichtete bzw. zur Teilnahme Zugelassene sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht, gilt ([§ 7 Abs. 4 und 5 IntV](#)):

- Der Träger ist verpflichtet, das BAMF sowie die Teilnahmeverpflichteten und zur Teilnahme Zugelassenen unverzüglich zu informieren.
- Das BAMF soll die Teilnahmeverpflichteten an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. Zur Teilnahme **Zugelassene** kann das BAMF an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen.
- Im Falle eines Trägerwechsels muss der vorherige Träger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend****2.6 Rechtsverbindliche Umsetzung – Aufforderungen zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II (Verpflichtung)**

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

2.6.1 Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt bereits vor

Wurde die/der ELB aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Integrationskurs zu einer Teilnahme zugelassen, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen nicht ein (z.B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der/dem ELB Kontakt auf, um sie/ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die/den ELB gem. [§ 15 Abs. 5 S. 2 SGB II](#) zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe BK-Vorlage „Aufforderg TN Integrationskurs bei bestehender Zulassung“, eingebettet in die Schaltfläche „Zulassung in Verpflichtung umwandeln“ auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“). Die/der ELB wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Die IFK hat dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren. Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

2.6.2 Teilnahmeberechtigung in Form einer Zulassung liegt noch nicht vor

Kann die/der ELB aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht-Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, fordert die IFK nach [§ 15 Abs. 6 SGB II](#) direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der von der IFK unterschriebenen und gestempelten BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung Integrationskurs“ (eingebettet in die Schaltfläche „Teilnahmeberechtigung erstellen“ auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“) wird die/der ELB zur Teilnahme verpflichtet.

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen ebenfalls vorrangig berücksichtigt ([§ 7 Abs. 4 S.4 IntV](#)).

2.6.3 Teilnahmeberechtigung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen/-bürger und Deutsche

Diese Personengruppe kann ab dem 17.11.2025 nach § 5a i.V.m. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG unter Beachtung der §§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. **Aufenthaltsrechtlich** ist eine Verpflichtung hiernach jedoch nicht möglich. Wenn diese Personengruppe nach dem SGB II zur Teilnahme verpflichtet werden soll, ist zunächst eine Zulassung auszustellen. Im weiteren ist entsprechend der Ausführungen [B.I.2.6.1](#) zu verfahren.

2.7 (Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme**• ELB mit Kindern unter drei Jahren**

Es gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit (siehe auch Fachliche Weisung zu §10 SGB II). Für ELB mit Kindern unter drei Jahren besteht eine eingeschränkte Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ([§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II](#)). Wenn die Kinderbetreuung gesichert und die

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

Erziehung eines unter dreijährigen Kindes tatsächlich nicht gefährdet ist, kann die Teilnahme an einem Integrationskurs zumutbar sein, es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen, insbesondere bei Alleinerziehenden. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer staatlich oder privat organisierten Kinderbetreuung ist dabei in jedem Fall zu wahren. Es soll das Profiling durchgeführt bzw. angepasst und aufgezeigt werden, welche Vorteile eine frühzeitige Teilnahme am Integrationskurs bietet.

Bei der Beratung - auch zur möglichen Teilnahme an Integrationskursen - können auch die Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II Hilfestellung bieten. Die IFK beraten und unterstützen zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII. Die/der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) stellt den IFK Informationen zu lokalen Betreuungsangeboten für Kinder zur Verfügung.

Wenn sich ELB mit Kindern unter drei Jahren nicht auf den Status gem. [§ 10 SGB II](#) (siehe auch [Fachliche Weisung zu § 10 SGB II](#)) berufen und die Kinderbetreuung gesichert ist, soll eine vorgesehene Teilnahme im Kooperationsplan festgehalten werden. Der Zugang zu einem Integrationskurs kann nur mittels einer Zulassung erfolgen. ELB mit Kindern unter drei Jahren können sich jederzeit wieder auf [§ 10 SGB II](#) berufen.

- **ELB mit pflegebedürftigen Angehörigen**

Aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände kann eine Teilnahme am Integrationskurs wegen der Pflege von Angehörigen nicht zumutbar sein. Die Beurteilung der Zumutbarkeit richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II, Rz. 10.20).

- **Aufnahme von Arbeit**

Wenn der Integrationskurs im Rahmen der Handlungsstrategie „Integrationskurs“ als erforderliche Leistung (gem. [§§ 3 und 14 SGB II](#)) eingesetzt wird, sind Arbeitsangebote während der Teilnahme an einem Integrationskurs im Regelfall nicht zielführend. ELB aus Drittstaaten, die eigeninitiativ eine Arbeit aufgenommen haben und von einer ABH zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, müssen sich dort eigenverantwortlich über die Folgen des Abbruchs des Integrationskurses informieren.

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des [§ 44a Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG](#) beim Bezug von Bürgergeld der Verpflichtung durch die ABH im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der ABH mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zumutbar ist ([§ 44a Abs. 2 Nr.3 AufenthG](#)).

Wird ein Integrationskurs, zu dessen Teilnahme der/die ELB nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) aufgefordert wurde, aufgrund einer Arbeitsaufnahme abgebrochen, ist der Einzelfall hinsichtlich eines wichtigen Grundes zu prüfen ([§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II](#)). Dieser dürfte im Regelfall vorliegen (vergleichbar mit Maßnahmabbruch aufgrund Arbeitsaufnahme). Ggf. besteht aber die Möglichkeit, neben der Vollzeittätigkeit einen Teilzeit- oder Abendkurs zu absolvieren; in dem Fall wäre eine alternative Verpflichtung durch die gE notwendig, falls die Hilfebedürftigkeit trotz Arbeitseinkommens nicht beendet wird.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.8 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK soll im Rahmen der Betreuung bereits zu Kursbeginn und während der Kursteilnahme zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden. Mit einer regelmäßigen Nachhaltung der Kursteilnahme kann auch das Erreichen des Sprachniveaus B1 GER unterstützt werden.

- Zu Beginn sollen die Anmeldung beim Träger und die tatsächliche Aufnahme der Teilnahme nachgehalten (siehe Gliederungspunkt [B.I.2.5](#)) und spätestens bei Kenntnis von Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, bspw. mittels zeitnahen Kontaktes zu der/dem ELB oder zum Kursträger.
- Die IFK überprüft regelmäßig die Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zur Teilnahme nach [§ 15 Abs. 5 S. 1 SGB II](#). Informationen zur Kursteilnahme (ordnungsgemäße Teilnahme/Abschlussbescheinigungen) sind für die IFK auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“ durch Betätigung der Schaltfläche „Kursdaten abrufen“ unter dem Abschnitt „Kommunikation mit dem BAMF“ einsehbar (VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“).
- Der Träger hat gemäß [§ 14 Abs. 6 IntV](#) auf Verlangen der gE bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. Teilnehmende haben sich vom Träger nach jedem Kursabschnitt die ordnungsgemäße Teilnahme bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigungen sowie die Abschlussbescheinigung (Ergebnis des DTZ und LiD) ([§ 17 Abs. 4 IntV](#)) zeitnah jeweils nach Erhalt der gE vorzulegen.
- Sollte die IFK nach Kursbeginn von der/dem ELB oder dem Träger informiert werden, dass die Erreichung des Sprachniveaus B1 eher unwahrscheinlich ist (insbesondere aufgrund des Ergebnisses der Zwischenprüfung), sollte frühzeitig geprüft werden, ob ein Wechsel in einen geeigneteren Kursabschnitt bzw. eine geeignete Kursart sinnvoll und möglich ist.
- Des Weiteren sollen Informations- und Beratungsangebote der/des BCA und/oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner bedarfsgerecht angeboten und eingesetzt werden.

2.9 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die/der ELB nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) zur Teilnahme aufgefordert, hält aber die verbindlich festgelegten Pflichten im Kontext der Teilnahme am Integrationskurs nicht ein oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist die/der ELB zu den Gründen anzuhören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff SGB II).

2.10 Wiederholungsmöglichkeit

Wenn die/der ELB im Alphabetisierungskurs oder in einem Integrationskurs für gering Literalierte das individuelle Stundenkontingent im Sprachkurs ausgeschöpft hat, können einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils **auf Antrag** beim BAMF wiederholt werden; der Nachweis einer erfolglosen Teilnahme am DTZ ist in diesen Fällen nicht erforderlich ([§ 13](#)

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abs. 1 S. 4 IntV⁴. Die Teilnahme am DTZ ist auch nach Absolvieren von Wiederholungsstunden kostenlos.

In allen anderen Kursarten sind das Absolvieren von Wiederholungsstunden und die erneute Teilnahme am DTZ allenfalls auf eigene Kosten als sog. Selbstzahler/in möglich. Eine Übernahme der Unterrichts- und Prüfungskosten aus dem SGB II oder durch das BAMF ist nicht möglich.

Liegen die Voraussetzungen für die Wiederholung von 300 UE vor, soll die vorgesehene Teilnahme in Abstimmung mit der/dem ELB im Kooperationsplan festgehalten werden bzw. ist nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II dazu aufzufordern (siehe BK-Vorlage „Aufforderung Wiederholung Integrationskurs“), dass ein entsprechender Antrag beim BAMF gestellt und an den Wiederholungsstunden teilgenommen wird. Letzteres gilt nicht bei Selbstzahler/innen; die Teilnahme kann dann nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des ELB vorgenommen werden.

Abweichend hiervon kann, nach Prüfung des Einzelfalls, bei ELB, die das Sprachniveau A2 GER, aber nicht B1 GER im DTZ erreicht haben, eine Vermittlung in (ggf. auch übergangsweise nicht dem ursprünglichen Qualifizierungsniveau entsprechende) Erwerbstätigkeit gegenüber der Kurswiederholung zielführender sein (siehe hierzu auch Fachliche Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang). Hierbei sind u. a. berufliche Ziele, Wünsche und Aussichten der ELB und ggf. ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs sowie die Aussicht auf Erwerb des zertifizierten Sprachniveaus B1 GER im Rahmen der Kurswiederholung angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist im Kooperationsplan zu dokumentieren.

Wurde der Integrationskurs, gegebenenfalls unter Ausschöpfung der Wiederholungsstunden, mit einem Ergebnis unterhalb B1 GER abgeschlossen, stehen Spezialberufssprachkurse für diese Zielgruppe zur Verfügung.

2.11 Absolventenmanagement

Das Absolventenmanagement ist ein wichtiger Baustein für einen zielführenden Integrationsprozess.

- Durch zeitnahe Anschlussaktivitäten soll vermieden werden, dass durch eine fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte riskiert werden. Sofern unmittelbar nach Abschluss des Integrationskurses keine erfolgreiche Integration in Ausbildung/Beschäftigung oder kein Eintritt in eine Maßnahme erfolgt, soll eine intensivere Betreuung der/des ELB in Betracht gezogen werden.
- Deshalb wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf des Integrationskurses gesetzt wird. Das erste Beratungsgespräch im Rahmen des Absolventenmanagements ist in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach individuellem Ende des Integrationskurses (z.B. bei unplanmäßigem Abbruch) durchzuführen. Auch bei Abbruch des Integrationskurses wird das Absolventenmanagement, inklusive ggf. Entscheidung

⁴ Juristisch handelt es sich zwar um „Wiederholungsstunden“. Konzeptionell handelt es sich bei diesen 300 UE allerdings um eine im Curriculum regulär vorgesehene inhaltliche Fortsetzung des Kurses, um das jeweilige Zielsprachniveau (A2 im Alphabetisierungskurs, B1 im Kurs für gering Literalisierte) zu erreichen.

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

über eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kurses, zeitnah umgesetzt und am Bedarf der/des ELB ausgerichtet. Das Bewerberprofil ist entsprechend zu überarbeiten.

- Das Einreichen des Ergebnisses des DTZ ist von der IFK nachzuhalten. Dies erfolgt durch Vorlage des „DTZ-Zertifikats“ durch die/den ELB. Das Ergebnis kann auch auf dem VerBIS-Reiter „Integrationskurs“ über die Schaltfläche „Kursdaten abrufen“ unter dem Abschnitt „Kommunikation mit dem BAMF“ abgerufen werden, sobald es vom Testinstitut an das BAMF übermittelt wurde. Zur Nachhaltung des erreichten Sprachniveaus ist das DTZ-Zertifikat ausreichend. Das „Zertifikat Integrationskurs“ bzw. eine Abschlussbescheinigung wird erst nach Abschluss des gesamten Integrationskurses (Sprachkursteil und Orientierungskurs inkl. des Tests „Leben in Deutschland“) ausgestellt. Das Einreichen des Abschlusszertifikates ist ebenfalls von der IFK nachzuhalten.
- Integrationskursträger müssen den DTZ bereits unmittelbar nach Ende des Sprachkurses durchführen. Die Prüfungsinstution muss dem Kursträger die Ergebnisse innerhalb von maximal drei Wochen übermitteln, der innerhalb von höchstens fünf Tagen die Teilnehmenden informieren soll. Das Ergebnis des DTZ sollte deshalb ca. 4 Wochen nach dem Sprachkurs und in der Regel noch vor Ende des Orientierungskurses vorliegen.
- Mit Verfügbarkeit des DTZ-Testergebnisses ist das Bewerberprofil zusammen mit der/dem ELB verpflichtend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse und die Deutschförderstrategie im Profiling zu aktualisieren. Das Ergebnis der Kursteilnahme soll in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ eingetragen werden. Nach Abschluss des gesamten Integrationskurses ist das Enddatum des Lebenslaufeintrags zum absolvierten Integrationskurs ebenfalls zu aktualisieren.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen soll i. d. R. noch während des Orientierungskurses, spätestens aber unmittelbar danach stattfinden.

Das Absolventenmanagement umfasst neben den benannten Aktualisierungen des Bewerberprofils (Überprüfung der Datenqualität, insbesondere Ergänzungen im Lebenslauf bzgl. der Schul- und Berufsbildung, Stärkenanalyse, Profiling, Stellengesuch) und der Initiierung von Anschlussaktivitäten auch die Themen **Anerkennungsverfahren**, **berufliche Orientierung** und die weitergehende Strategie. Die individuellen, weiteren Schritte, bspw. der Einsatz von anschließenden **Qualifizierungsmaßnahmen**, sollen im Kooperationsplan – in einer verständlichen, kundenfreundlichen Ansprache – aufgenommen werden.

Ausführungen zum Absolventenmanagement enthält die Weisung vom 14.06.2023 „Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II“.

Sofern dies zu einer effektiven und effizienten Kommunikation gegenüber ELB beiträgt, sollen nach individueller Absprache mit dem Kursträger auch **Gruppenveranstaltungen mit Kursteilnehmenden** von in Kürze endenden Integrationskursen beim Kursträger vorgesehen werden. Das Kursgeschehen und insbesondere die Prüfungsvorbereitung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere kann ein Besuch im Rahmen des Orientierungskurses geeignet sein. Mögliche Inhalte können beispielweise ein Überblick über den weiteren Integrationsprozess, über mögliche Förder- oder Vermittlungsaktivitäten sowie generelle oder aktuelle berufliche Perspektiven in der Region sein.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

Teilnehmende, die Leistungen nach dem **SGB II** beziehen, sind **vom Kostenbeitrag befreit** ([§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IntV](#)). Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Für ELB, die von der gE mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins zur Teilnahme zugelassen/verpflichtet wurden, ist kein gesonderter Antrag auf Kostenbeitragsbefreiung erforderlich. Bei ELB, bei denen die gE ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins eine bereits von der ABH ausgesprochene Verpflichtung übernommen hat, ist von der/dem ELB ein Antrag beim BAMF auf Befreiung vom Kostenbeitrag erforderlich. Die/der ELB ist im Gespräch darauf hinzuweisen. Informationen zu Kosten der Teilnahme und die entsprechenden Anträge können auf der [Homepage des BAMF](#) abgerufen und ausgehändigt werden.

3.2 Fahrtkosten

Das BAMF gewährt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Bedarf **auf Antrag** einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten (Anträge auf der [Homepage des BAMF](#)). Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. Ein Zuschuss wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte (einfacher Fußweg) von mindestens 5,0 km gewährt. Sollte das Zurücklegen einer Wegstrecke von weniger als 5,0 km unzumutbar sein, besteht die Möglichkeit, durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Unzumutbarkeit der Zurücklegung des Fußweges einen Fahrtkostenzuschuss zu erhalten ([§ 4a Abs. 1 Nr. 1 IntV](#)).

Die Bezuschussung erfolgt in Form einer Pauschale auf der Grundlage des günstigsten Tickets (vgl. [§ 4a IntV](#)).

Eine Übernahme der Fahrtkosten aus dem SGB II ist nicht möglich.

3.3 Lernmittel

Kosten, die ggf. für Lernmittel entstehen, werden nicht vom BAMF übernommen. Bei Lernmitteln handelt es sich um Aufwendungen, die aus dem Regelbedarf zu decken sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich. Die IFK kann auf kommunale Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinderbetreuung, beispielsweise über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, hinweisen. Die IFK beraten und unterstützen zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII. Die/der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) stellt den IFK Informationen zu lokalen Betreuungsangeboten für Kinder zur Verfügung.

3.5 Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Das BAMF kann Teilnehmenden mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen die Erstattung besonderer Mehraufwendungen u. a. für die Beförderung gewähren.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Für Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung ist zudem ein spezielles Kursangebot vorhanden.

Für nähere Informationen können sich die IFK an die jeweiligen Rekos wenden.

II. Berufssprachkurs

1. Grundsätzliche Informationen

1.1 Ziel

Die Berufssprachkurse dienen dazu, die Sprachkenntnisse für die Aufnahme einer **Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung** und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern ([§ 3 DeuFöV](#)). Dies schließt die Möglichkeit einer **berufsbegleitenden Weiterentwicklung** ein. Sie dienen dem Erwerb sprachlicher Kompetenzen i. d. R. ab dem Niveau B1 GER für die Arbeitswelt.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Zielgruppe sind im Rückschluss aus [§ 2 und § 3 DeuFöV](#) alle Personen mit einem berufsbezogenen Deutschsprachförderbedarf, unabhängig von ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Sie können gem. [§ 4 DeuFöV](#) eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung
 - bei der Arbeitsagentur ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem [Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels](#) oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (Berufsvorbereitung wie BVB, EQ und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) oder
 - **ELB nach dem SGB II** sind oder
 - Beschäftigte ohne Leistungsbezug SGB II/SGB III sind, die nicht arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind,
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen oder
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen oder
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung i.S. von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

Personen mit einer Duldung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn die Duldung nach [§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG](#) erteilt wurde oder
- wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten und bei einer AA arbeit- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem [Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels](#) oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden (s. o.) oder sich in einer Berufsausbildung im Sinne von [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder Beschäftigte sind.

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend****1.3 Teilnahmeberechtigung/Zuständigkeiten - rechtskreisübergreifend**

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sind in [§ 5 DeuFöV](#) geregelt.

Die JC entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Die AA entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem [Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels](#) (Berufsvorbereitung) oder [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) (ausbildungsvorbereitende Phase) gefördert werden oder
- die beschäftigt sind und an Maßnahmen des SGB III teilnehmen,
- deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt, wenn sie bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in [Maßnahmen der Berufsvorbereitung](#) oder nach [§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) gefördert werden. Dies gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet.

Das BAMF entscheidet über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die beschäftigt sind, oder begleitend zur Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, sofern diese Personen **nicht**
 - bei der AA arbeitsuchend gemeldet sind oder
 - an Maßnahmen des SGB III teilnehmen oder
 - Leistungen nach dem SGB II erhalten.
- die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des [§ 57 Abs. 1 SGB III](#) befinden oder einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und nicht bei der AA gemeldet sind.

Das BAMF erteilt im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Regelfall die Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs, da die Zuwandernden überwiegend für die Ausübung eines abgeschlossenen Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses oder zur Erlangung der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses einreisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen (oben beschriebenen) Voraussetzungen.

1.4 Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat. Für vom JC verpflichtete ELB kann die Frist auch kürzer gewählt werden. Bei einem Nichtantritt verliert die Teilnahmeberechtigung ebenfalls ihre Gültigkeit.

Bei Kursabbruch ist eine (Wieder-) Aufnahme und Fortsetzung des Kurses nicht mehr möglich, da die Berechtigung damit ihre Gültigkeit verliert. Ein Kurs gilt als abgebrochen bzw.

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

eine teilnehmende Person wird abgemeldet, wenn sie bspw. mehr als 30 Prozent des Unterrichts fehlt und somit den Berufssprachkurs voraussichtlich nicht erfolgreich abschließt ([§ 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV](#)). Bei Bedarf ist eine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Die Teilnahmeberechtigung kann regional beschränkt werden. Eine solche Beschränkung gilt sowohl für Berufssprachkurse in Präsenz als auch in virtueller Form.

1.5 Inhalte und Struktur

Die Berufssprachkurse nach [§ 45a AufenthG](#) sind auf die Sprachniveaus nach dem GER ausgerichtet. Die Konzepte sind auf der [Internetseite des BAMF](#) veröffentlicht. Die Angebote der Berufssprachkurse beinhalten Basis- und Spezialberufssprachkurse.

1.5.1 Kursformen und Durchführungsarten der Berufssprachkurse

Die Berufssprachkurse umfassen ein breites Spektrum an Kursarten und setzen in der Regel nach dem Absolvieren eines Integrationskurses bzw. ab dem Sprachniveau B1 GER an.

Die Grundstruktur bilden die Basisberufssprachkurse mit allgemein arbeitsweltbezogenen Inhalten und dem Ziel des Erreichens eines bestimmten Sprachniveaus nach dem GER (B2, C1, C2).

Daneben gibt es Spezialberufssprachkurse, die fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, beispielweise

- für Personen im Anerkennungsverfahren (akademische Heilberufe oder Gesundheitsfachberufe),
- zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte (z. B. Gewerbe/Technik und Job-BSK),
- mit dem Ziel des Erreichens niedrigerer Sprachniveaus nach dem GER (A2, B1).

Das BAMF pilotiert regelmäßig am Bedarf ausgerichtet neue Kursarten, derzeit:

- Azubi-BSK, die systematisch auf den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgerichtet sind,
- Fachpraxis-BSK für lernungsgewohnte Personen unterhalb dem Sprachniveau B1, die das Lernen an einem exemplarischen Arbeitsplatz beinhalten.
- Frühpädagogik-BSK für die Berufsanerkennung, die Vorbereitung auf eine Beschäftigung oder Aus-/Weiterbildung oder für bereits Beschäftigte zur Entwicklung sprachlich-kommunikativer Kompetenzen für frühpädagogische Berufe.

Die Berufssprachkurse werden in Präsenz, virtuell oder in Mischform angeboten; virtuelle Klassenzimmer auch überregional. Die näheren Informationen dazu können den „[Leitlinien für digitales Lehren und Lernen in Integrations- und Berufssprachkursen gemäß § 14 \(3\) IntV und § 11 \(5\) DeuFöV](#)“ entnommen werden.

Berufssprachkurse finden in Vollzeit (20 bis 25 UE wöchentlich) oder in Teilzeit (grundsätzlich 8 bis 19 UE wöchentlich) statt. Der Gesamtumfang variiert je nach Kursart. Er kann bei bestimmten Spezialberufssprachkursen individuell angepasst werden.

Ein Kurs soll grundsätzlich ab 15 Teilnehmenden beginnen. Für Spezialberufssprachkurse - auch Kurse nur für Beschäftigte - und in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial können Kurse mit deutlich weniger Teilnehmenden starten. Welche Regionen dies sind,

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

wird vierteljährlich vom BAMF festgelegt (siehe [Übersicht der Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial](#)).

Eine Kursteilnahme ist ebenfalls während der Elternzeit oder bei der Pflege von Angehörigen möglich (siehe zur (Nicht-) Zumutbarkeit [B.II.2.4](#) und [B.I.2.7](#)). Frauen sollten zur Teilnahme am Berufssprachkurs aktiv ermuntert werden; eine wissenschaftliche Evaluation hat bei ihnen besonders positive Effekte hinsichtlich der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gezeigt.

Aktuell verfügbare Kursarten, ihr jeweiliger Umfang und die gültigen Mindestteilnehmendenzahlen sind auf der [Internetseite des BAMF](#) abrufbar.

1.5.2 Kombination mit Beschäftigung, Ausbildung oder arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen

Alle Kurse können grundsätzlich **mit einer Beschäftigung (auch nicht sozialversicherungspflichtig), Ausbildung oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme verknüpft** werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die zeitliche Vereinbarkeit sichergestellt wird.

Zur Vorbereitung des Übergangs in das Erwerbsleben/ der Arbeitsaufnahme, aber auch zur Vermeidung längerer Unterbrechungen oder Verzögerungen im Ausbildungs- und Erwerbsleben kann nach Absolvieren des Integrationskurses, soweit zielführend und notwendig, der Spracherwerb für eine perspektivisch potenzialadäquate Beschäftigung begleitend zur bzw. ggf. kurz vor Aufnahme einer Beschäftigung fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die Kombination von Fördermaßnahmen mit dem Spracherwerb. Dies kann beispielsweise geeignet sein zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen (insbesondere [Job-BSK](#)) oder bei ELB mit einer ausländischen Berufsqualifikation, zu deren Anerkennung ein bestimmtes Sprachniveau erforderlich ist (Anerkennungskurse oder Kurse mit Zielsprachniveau).

Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die/der ELB in der Lage ist, die entstehende Mehrfach-Belastung zu bewältigen, bspw. wegen familiärer Verpflichtungen, Unsicherheit zu beruflichen Zielen und Perspektiven oder einer geringeren Lernfähigkeit und inwieweit die/der ELB hierfür persönlich geeignet ist (insbesondere nicht überfordert wird).

Für die praktische Umsetzung des berufsbezogenen Spracherwerbs in Kombination mit und während der Beschäftigung/Ausbildung/Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme kommt es dezentral auf eine gute Abstimmung und Koordination von den gE mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF (ADs), Sprachkursträgern (über ADs), ggf. Maßnahmeträgern und den zu fördernden Personen an. Welche lokalen Prozesse hierfür am besten geeignet sind, ist von den Strukturen vor Ort abhängig und mit den Beteiligten vor Ort zu vereinbaren.

Beschäftigungsbegleitende bzw. beschäftigungsvorbereitende Berufssprachkurse

Informationen insbesondere zu [beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkursen](#) sowie [Praxisbeispiele](#) für sprachliche Qualifizierungen von Beschäftigten finden sich auf der BAMF-Webseite.

Besonders hervorzuheben sind im Rahmen von beschäftigungsbegleitenden bzw. beschäftigungsvorbereitenden Berufssprachkursen die Job-Berufssprachkurse (kurz Job-BSK). [Job-BSK](#) sind konkret arbeitsplatzbezogene, flexible Sprachkurse mit kurzer Laufzeit. Sie

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

sind zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Beschäftigten und Betrieben und motivieren durch praxisbezogene Lernerfolge.

Voraussetzung für die Vermittlung in einen Job-BSK ist, dass die/der ELB

- bereits eine Beschäftigung ausübt oder
- zeitnah vor einer Arbeitsaufnahme steht oder
- an einer ausgewählten arbeitsmarktvorbereitenden Maßnahme teilnimmt **und**
- mindestens das Sprachniveau A2 GER nachweisen kann.

Die Dauer der Kurse beträgt zwischen 100 UE und 150 UE. Am Ende erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung. In den Job-BSK trainieren die Teilnehmenden hauptsächlich situationsbezogene Kommunikation am Arbeitsplatz. Das Sprachlehrangebot kann durch ein individuelles Sprachcoaching inkl. Lernberatung ergänzt werden.

Die Kurse können in Absprache mit dem Sprachkursträger auch in geeigneten Unterrichtsräumen des Arbeitgebers stattfinden.

Berufsbezogener Spracherwerb in Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Förderleistungen

Die IFK hat vor Einsatz dieser Förderleistungen neben den Fördervoraussetzungen auch zu prüfen, ob diese für Personen mit berufsbezogenem Sprachförderbedarf als Zielgruppe in Betracht kommen und integrationswirksam sind. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Berufssprachkurs auch dann zu Ende geführt wird, wenn die begleitende Förderleistung ggf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet.

Besonders sinnvoll erscheint, u. a. auch mit Blick auf die Wirksamkeit, die Kombination von Berufssprachkursen mit folgenden Förderleistungen:

- **betriebliche Erprobung** bei einem Arbeitgeber nach [§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) i. V. m. [§ 45 SGB III](#) (MAG),
- Maßnahmen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** bei einem Träger nach [§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) i. V. m. [§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) (MAT),
- Maßnahmen zur **Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme** nach [§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III](#)
- **Eingliederungszuschuss** nach [§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II](#) i. V.m. [§§ 88 ff. SGB III](#) (EGZ).

Der EGZ dient dem Ausgleich einer Minderleistung. Unzureichende Sprachkenntnisse oder noch fehlende bzw. noch nicht ausreichende Qualifikationen für die angestrebte Tätigkeit können eine Minderleistung begründen.

In bestimmten Einzelfällen können auch Kombinationen mit diesen Förderleistungen zielführend sein:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den [§§ 81 ff SGB III](#) (FbW)
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach [§ 16e SGB II](#) (EVL)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt nach [§ 16i SGB II](#) (TaAM). Hierbei ist die besondere Arbeitsmarkferne der Teilnehmenden zu berücksichtigen und die persönliche Eignung einer parallelen Förderung gesondert zu prüfen, um Überforderungen und Abbrüche zu vermeiden.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Arbeitsgelegenheiten nach [§ 16d SGB II](#) (AGH). AGH sind nachrangig einzusetzen, wenn arbeitsmarktnähere Maßnahmen nicht in Frage kommen; Lock-in-Effekte sollten vermieden werden. Die besondere Arbeitsmarktferne der Teilnehmenden ist zu berücksichtigen und die persönliche Eignung einer parallelens Förderung gesondert zu prüfen, um Überforderungen und Abbrüche zu vermeiden.

Eine Kombination von **Job**-BSK ist für folgende Förderleistungen nur eingeschränkt möglich:

- MAT: Nur in Fällen, in denen aufgrund der Teilnahme an einer MAT eine konkrete Beschäftigung in Aussicht steht.
- FbW: Nur wenn die geförderte Weiterbildung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses stattfindet.
- AGH: Eine Kombination kommt grundsätzlich nicht in Frage, da AGH kein Beschäftigungsverhältnis begründet und eine zeitnahe Arbeitsaufnahme ausscheidet. AGH richtet sich an sehr arbeitsmarktferne Personen mit dem Ziel, **mittel- bzw. langfristig** Übergänge in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

1.6 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Ansprechpartner/innen beim BAMF sind die ADs. Gemeinsam mit der AA und gE sollten mit dem BAMF und den Kursträgern frühzeitig Abstimmungen zum Kursbedarf, den Inhalten und den Beginnterminen erfolgen. Hierfür wurden Planungsgespräche vor Ort (Quartalsgespräche) etabliert. Die AA und gE melden im Rahmen der Bedarfsmeldung ihre Bedarfe über die Regionaldirektionen (RD) und die Zentrale der BA an das BAMF (hierzu ist das im Intranet zur Verfügung gestellte Meldeformat verbindlich zu nutzen). Anschließend wird in den gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung der gE/AA das passende Kursangebot vereinbart. Die AA und gE steuern die Teilnahmeberechtigten entsprechend den Vereinbarungen im Quartalsgespräch zum Kursangebot zu.

1.7 Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

Um Auszubildende mit Migrationshintergrund beim erfolgreichen Bewältigen der Ausbildung zu unterstützen, können auf Landesebene Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Partner sind dabei das zuständige Ministerium (i. d. R. Kultusministerium), das BAMF und die RD.

1.8 Digitale Selbstlernangebote

Vorbereitend oder ergänzend zum Berufssprachkurs soll auf die bestehenden – in großen Teilen barrierefreien – [Online-Selbstlernangebote](#) hingewiesen werden, die kostenlos und vom BAMF empfohlen sind. Die Angebote können z. B. auch zum Einstieg, zur Erhaltung und Vertiefung des Sprachstands bei Überbrückungszeiten vor, zwischen oder nach Sprachfördermaßnahmen genutzt werden.

Außerdem hat das BAMF zur Verstärkung der Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung im Gesamtprogramm Sprache für Lehrkräfte eine Reihe von [Empfehlungen für kostenlose digitale Sprachlerntools und Lernvideos](#) auf den Sprachniveaus A1 bis B2 nach GER zusammen-

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

gestellt. Ein regelmäßiger Einsatz dieser Sprachlerntools in Integrations- und Berufssprachkursen wird ausdrücklich empfohlen, z. B. als thematisch passende Trainingseinheiten im Unterricht, als Hausaufgaben oder zur Heranführung an Selbstlernmöglichkeiten außerhalb des Kurses. Die IFK kann die ELB ergänzend auf diese Empfehlungen hinweisen.

2. Umsetzung

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfen des vorliegenden Deutschzertifikats nach dem GER. Sofern
 - B1 GER oder höher zertifiziert ist, kann in die Berufssprachkurse zugesteuert werden.
 - ein Sprachniveau unter B1 GER zertifiziert ist, ist vor der Zustuerung zunächst zu prüfen, ob das individuelle Stundenkontingent des Integrationskurses ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Personen nach einem Wechsel von einer Duldung in den Aufenthaltstitel nach [§ 104c AufenthG](#). Zum Zeitpunkt der Titelerteilung bereits erteilte Teilnahmeberechtigungen zum Berufssprachkurs ohne vorherigen Besuch eines Integrationskurses behalten jedoch ihre Gültigkeit.
 - Das Zustuerungsverfahren zu Kursen mit dem Zielsprachniveau B2 GER ist in der Information 201904002 beschrieben. Eine Arbeitshilfe ist der Information beigefügt. Die Zustuerung zu einem Kurs mit Brückenelement (500 UE) erfolgt für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung gemäß [§ 15 Abs. 1 Satz 1 DeuFöV](#) bestehen.
 - Der Zugang zu Job-BSK ist bereits ab einem Sprachniveau A2 GER möglich, auch wenn der Anspruch an Integrationskursstunden nicht ausgeschöpft wurde.
- Sofern kein Deutschzertifikat nach dem GER vorliegt oder dieses älter als sechs Monate ist, ist von der IFK im Rahmen der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung der **voraussichtlich** geeignete Berufssprachkurs anzugeben. Der Kursträger führt nach Anmeldung der teilnahmeberechtigten Person einen Einstufungstest durch. Das Ergebnis bestimmt das Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses. Kommt dieser zu einer anderen Einschätzung als die IFK bei der Erstellung der Teilnahmeberechtigung, ist keine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen. Der Anmeldebestätigung kann das Ergebnis des Einstufungstests entnommen werden.

2.2 Aufnahme einer vorgesehenen Teilnahme im Kooperationsplan

Gem. [§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II](#) sollen im Kooperationsplan, sofern der Bedarf besteht, Obliegenheiten im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Teilnahme an einem Berufssprachkurs aufgenommen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan). Dazu zählen z. B. die Aushändigung des Berechtigungsscheins, die zu tätige Anmeldung, die ordnungsgemäße Teilnahme und deren Mitwirkung am Berufssprachkurs oder der Nachweis von Zertifikaten.

Bei ELB, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Berufssprachkurs teilnehmen, soll im Kooperationsplan festgehalten werden, dass der bereits begonnene Berufssprachkurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Zertifikatsprüfung absolviert wird.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.3 Zusteuierung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Berufssprachkurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

2.3.1 Allgemein

- Die IFK bespricht mit der/dem ELB die Notwendigkeit, seine/ihre Bereitschaft und Eignung zum virtuellen Lernen sowie für einen beschäftigungs- oder ggf. maßnahmebegleitenden Spracherwerb.
- Die IFK ermittelt anhand der Daten in [KURSNET](#) Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem (geeigneten) Kurs anbieten können.
- Die IFK händigt der/dem ELB eine in [KURSNET](#) generierte Merkliste entsprechender Kursangebote mit voraussichtlichen Kursbeginnterminen und der Zahl freier Plätze aus.
- Wenn die/der ELB bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies unmittelbar im Kooperationsplan festgehalten werden.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl soll innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Beratungsgespräch erfolgen und unmittelbar danach durch die/den ELB der IFK mitgeteilt werden. Dies soll im Kooperationsplan aufgenommen werden.
- Der Prozess bis zur verbindlichen Anmeldung der/des ELB beim Träger und dem tatsächlichen Beginn der Teilnahme sowie die weitere Kursteilnahme sind von der IFK konsequent nachzuhalten (dazu siehe [B.II.2.5](#)).
- Die Bearbeitung anderer Handlungsbedarfe oder die vorübergehende Aufnahme einer Tätigkeit, für die die vorhandenen Deutschkenntnisse ausreichend sind, kann bis zum Beginn des Berufssprachkurses sinnvoll sein und sollte unterstützt werden, soweit dies dem zeitnahen Beginn des Berufssprachkurses nicht entgegensteht.

Bei ELB vor dem Erwerbsleben, die eine Ausbildung anstreben, sind bei der Entscheidung über zeitliche Anmeldefristen mögliche Ausbildungstermine zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

2.3.2 Job-BSK

Bei der **Zusteuierung in einen Job-BSK** sollen zusätzlich bzw. abweichend folgende Schritte berücksichtigt werden; angepasst an die jeweiligen örtlichen und individuellen Gegebenheiten (insbes. arbeitnehmer- bzw. arbeitgeberorientierten Verantwortlichkeiten):

- Der Arbeitgeber-Service (AG-S) berät und informiert die Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung zur Kombinierbarkeit von Arbeit bzw. Ausbildung mit beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursen bzw. weiteren Fördermöglichkeiten.
- Die bewerberorientierte Vermittlung ist Aufgabe der IFK: Die Identifizierung potenzieller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt über die IFK. Sie stimmt mit dem potenziellen Arbeitgeber die Bereitschaft zur Unterstützung der Teilnahme der Beschäftigten / des Beschäftigten an einem Job-BSK und den Umfang der möglichen Freistellung sowie ggf. die Bereitschaft zur Übernahme eines eventuell anfallenden Kostenbeitrag für Beschäftigte ab. Für das Gespräch mit dem Arbeitgeber kann die IFK bedarfsoorientiert den AG-S einbinden. Über die Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber-Kunden sowie Gesprächsinhalte muss Transparenz z. B. im Rahmen der Dokumentation zwischen IFK und AG-S gewährleistet werden.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die IFK ermittelt anhand der Daten in [KURSNET](#) durch Eingabe des Suchbegriffs „Job“ (nicht „Job-BSK“) Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem geeigneten Kurs anbieten können. Dabei sollen nachrangig auch überregionale virtuelle Angebote berücksichtigt werden.
- Wenn ein geeignetes Kursangebot vorliegt, händigt die IFK der/dem ELB eine Unterlage mit Daten zum Sprachkursträger und ggf. Kursbeginntermin sowie die Teilnahmeberechtigung aus und verweist die/den ELB und den (potenziellen) Arbeitgeber zur Abstimmung an den Träger. Dies wird im Kooperationsplan festgehalten.
- Die Anmeldung beim Träger soll innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen und unmittelbar danach durch die/den ELB der IFK mitgeteilt werden. Dies ist von der IFK nachzuhalten.
- Sollte kein passendes Kursangebot vorhanden sein, können die gE ihren abstrakten Kursbedarf im Rahmen der Quartalsmeldung an die zuständige RD melden (siehe [B.II.1.6](#)). Um den konkreten Arbeitsplatzbezug herzustellen, sind die Bedarfe im Quartalsgespräch bis zur konkreten Berufsbezeichnung zu spezifizieren.
- Bedarfe in Kursstärke können auch außerhalb der Quartalsmeldung direkt von den gE/dem AG-S/dem Key-Account-Management an das BAMF gemeldet werden.

2.3.3 Erstellung einer Teilnahmeberechtigung

Die Teilnehmerdaten müssen an das BAMF übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch. Der Reiter „Deutschförderung“ in VerBIS ist verbindlich zu nutzen. Er ermöglicht den Datenaustausch mit dem BAMF medienbruchfrei (siehe hierzu die VerBIS-Praxishilfe „Deutschförderung“). Im Abschnitt „Berechtigungs-/Verpflichtungsanfragen an das BAMF“ kann zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt oder verpflichtet werden. Der/dem Teilnahmeberechtigten wird ein unterschriebenes und gestempeltes Exemplar der Teilnahmeberechtigung (eingebettet in die Schaltfläche „Berechtigungs-/Verpflichtungsschein erstellen“ auf dem VerBIS-Reiter „Deutschförderung“) ausgehändigt.

Sofern Teilnahmeberechtigte oder -verpflichtete sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von vier Wochen zur Verfügung steht, gilt [§ 9 Abs. 3 und 4 DeuFöV](#):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF, die zur Teilnahme berechtigte/verpflichtete Person und die gE unverzüglich zu informieren.
- Der Kursträger vermittelt die Person an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot. Nur wenn das nicht gelingt, übernimmt die Vermittlung das BAMF.
- Im Falle eines vom BAMF genehmigten Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein im Original an die Teilnehmende/den Teilnehmenden zurückgeben.

2.4 Rechtsverbindliche Umsetzung - Aufforderung zur Teilnahme nach § 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II (Verpflichtung)

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden (siehe auch Fachliche Weisung zu § 15 SGB II - Potenzialanalyse und Kooperationsplan):

Eine Teilnahmeberechtigung liegt bereits vor:

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

Wurde die/der ELB aufgrund der mit der IFK gemeinsam vereinbarten und im Kooperationsplan festgehaltenen Teilnahme an einem Berufssprachkurs zu einer solchen Teilnahme berechtigt, hält jedoch die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen nicht ein (z. B. fehlende Anmeldung bei einem Sprachkursträger oder Anhäufung von Fehlzeiten), nimmt die IFK mit der/dem ELB Kontakt auf, um sie/ihn zu den Gründen anzuhören.

Gelangt die IFK zu dem Schluss, dass für dieses Verhalten keine wichtigen Gründe vorliegen, fordert sie die/den ELB gem. [§ 15 Abs. 5 S. 2 SGB II](#) zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf (siehe BK-Vorlage „Aufford TN Berufssprachkurs bei bestehender Berechtigung“, eingebettet in die Schaltfläche „Teilnahmeberechtigung umwandeln“ auf dem VerBIS-Reiter „Deutschförderung“). Die/der ELB wird auf diesem Wege zur Teilnahme verpflichtet. Durch die IFK ist dies in VerBIS in Form eines Vermerks zu dokumentieren.

Eine Teilnahmeberechtigung liegt noch nicht vor:

Kann die/der ELB aufgrund des Nicht-Zustandekommens oder der Nicht-Fortschreibung eines Kooperationsplans nicht von der IFK zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt werden, fordert die IFK nach [§ 15 Abs. 6 SGB II](#) direkt zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung auf. Durch Aushändigung der von der IFK unterschriebenen und gestempelten BK-Vorlage „Teilnahmeberechtigung DeuFöV SGB II NEU“ (eingebettet in die Schaltfläche „Berechtigungs-/Verpflichtungsschein erstellen“ auf dem VerBIS-Reiter „Deutschförderung“) wird die/der ELB zur Teilnahme verpflichtet.

Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt ([§ 4 Abs. 2 S. 1 DeuFöV](#)).

Für die (Nicht)-Zumutbarkeit der Teilnahme gilt [B.I.2.7](#) - soweit anwendbar – entsprechend.

Hinsichtlich Vermittlungsvorschlägen, die auf eine Beschäftigungsaufnahme während des Berufssprachkurses zielen, gilt, dass diese im Einzelfall zumutbar sein können, wenn - auch unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers - davon auszugehen ist, dass der Berufssprachkurs wie geplant zu Ende geführt werden kann und dies voraussichtlich zur nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führen wird.

2.5 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK hält nach, ob die Absprachen des Kooperationsplans eingehalten wurden und die Anmeldung bei einem Kursträger sowie der Eintritt und im weiteren Verlauf die Teilnahme an einem Kurs erfolgt ist.

Der Kursträger bestätigt der/dem Teilnahmeberechtigten schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Berufssprachkurses und übermittelt der gE im Falle einer Verpflichtung unverzüglich, im Falle einer Berechtigung zeitnah die Anmeldebestätigung und den ermittelten Sprachstand ([§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 DeuFöV, § 9 Abs. 2 DeuFöV](#)). Abbrüche von Teilnehmenden meldet der Kursträger unverzüglich dem BAMF und der gE. Darüber hinaus informiert er unverzüglich, wenn bei Teilnehmenden aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist ([§ 9 Abs. 5 DeuFöV](#)).

Die Anmeldung kann anhand der Meldung durch den Kursträger kontrolliert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dies über den Reiter „Deutschförderung“ in VerBIS über die Schaltfläche „Auskunft beim BAMF anfragen“ zu prüfen. Falls eine solche Meldung nicht innerhalb

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

von zwei Wochen nach Aushändigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt ist, ist die/der ELB durch die IFK zu kontaktieren.

Für ELB vor dem Erwerbsleben gelten die im Beratungsgespräch besprochenen und ggf. im Kooperationsplan festgehaltenen Anmeldefristen.

Bei Personen, die einen beschäftigungsbegleitenden Berufssprachkurs aufgenommen haben, soll während der vorgesehenen Kursdauer nachgehalten werden, ob der Kursbesuch bis zum Ende erfolgt oder gefährdet ist und ob ggf. Anpassungen oder weitere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, kann ggf. im Rahmen der Nachbetreuung nach [§ 16g Absatz 2 SGB II](#) die Teilnahme nachgehalten werden.

Für die Qualitätssicherung und Nachhaltung gilt:

Während des Kursbesuchs soll durch die IFK

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und geprüft werden,
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt werden,
- auf gemeldete Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, zum Beispiel mittels zeitnahen Kontaktes zu den Beteiligten.

Des Weiteren sollen Informations- und Beratungsangebote der/des BCA und/oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner bedarfsgerecht angeboten und eingesetzt werden.

2.6 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die/der ELB nach [§ 15 Abs. 5 S. 2 oder Abs. 6 SGB II](#) zur Teilnahme verpflichtet, hält aber die Verpflichtung zur Anmeldung/Teilnahme an einem Berufssprachkurs oder eine sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch eines Berufssprachkurses vereinbarte Pflicht nicht ein, ist die/der ELB zu den Gründen anzu hören und ggf. eine Leistungsminderung zu prüfen (siehe Fachliche Weisungen zu den §§ 31 ff. SGB II).

2.7 Wiederholungsmöglichkeit

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Zertifikatsprüfung kann diese nach Zustimmung des Kursträgers einmal wiederholt werden ([§ 15 Abs. 2 Satz 2 DeuFöV](#)). Für die Wiederholung der Zertifikatsprüfung ist keine neue Teilnahmeberechtigung erforderlich. Der Berufssprachkurs kann wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist. Die Teilnahmeberechtigung für die einmalige Wiederholung eines Kurses erteilt die berechtigende Stelle auf Antrag des Teilnehmenden ([§ 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV](#)).

2.8 Absolventenmanagement

Das Absolventenmanagement ist ein wichtiger Baustein für einen zielführenden Integrationsprozess.

Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach der berufsbezogenen Deutschförderung sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren. In diesem Zusammenhang wird in VerBIS automatisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf der Deutschförderung gesetzt wird. Hier wird die IFK aufgefordert, die ELB frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu überarbeiten.

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

Das erste Beratungsgespräch im Rahmen des Absolventenmanagements ist in einem Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach individuellem Ende (beispielsweise bei unplanmäßigem Abbruch) des Berufssprachkurses durchzuführen. Auch bei Abbruch des Berufssprachkurses wird das Absolventenmanagement, inklusive ggf. Entscheidung über eine Aufforderung zur Fortsetzung des Kurses, zeitnah umgesetzt und am Bedarf der/des ELB ausgerichtet.

Mit Verfügbarkeit des Testergebnisses (sofern der Berufssprachkurs mit einer Zertifikatsprüfung abschließt) - durch Vorlage des Zertifikats durch den/die ELB oder über die Schnittstelle im VerBIS-Reiter „Deutschförderung“ - ist das Bewerberprofil zusammen mit der/dem ELB verpflichtend zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse sowie Handlungsbedarf/-strategie zu Deutschsprachkenntnissen im Profiling zu aktualisieren.

Das Ergebnis der Kursteilnahme soll in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ eingetragen werden. Das Enddatum des Lebenslaufeintrags zum absolvierten Berufssprachkurs ist ebenfalls zu aktualisieren.

Das Absolventenmanagement beinhaltet neben den benannten Aktualisierungen des Bewerberprofils (Überprüfung der Datenqualität, insbesondere Ergänzungen im Lebenslauf bzgl. der Schul- und Berufsbildung, Stärkenanalyse, Profiling, Stellengesuch) und der Initiierung von Anschlussaktivitäten, auch die Themen Anerkennungsverfahren, berufliche Orientierung sowie die Ausrichtung der weitergehenden Integrationsstrategie. Die individuellen, weiteren Schritte, bspw. der Einsatz von anschließenden Qualifizierungsmaßnahmen, sollen im Kooperationsplan – in einer verständlichen, kundenfreundlichen Ansprache – aufgenommen werden.

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, stets kostenfrei. Dies gilt auch für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II beziehen ([§ 4 Abs. 4 Nr. 1 DeuFöV](#)). Informationen zu Kosten der Teilnahme können auf der [Homepage des BAMF](#) abgerufen werden.

3.2 Lernmittel

Lernmittel werden von den Kursträgern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.3 Fahrtkosten

Das BAMF zahlt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, auf Antrag einen pauschalierten Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der kürzeste Fußweg zum Kursort mindestens 3 km beträgt ([§ 39 Abs. 2 AbrRL DeuFöV](#)).

Ausnahmen von der Mindestentfernung können zugelassen werden, wenn Nachweise (ärztliche Atteste) über eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegt werden, die Aussagen zur eingeschränkten Mobilität eines Teilnehmenden beinhalten.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Eine Erstattung aus dem Vermittlungsbudget nach [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 SGB III](#) ist nicht zulässig. Die (ergänzende) Kostenübernahme ist nicht im Rahmen eines Mehrbedarfes nach [§ 21 SGB II](#) zulässig.

3.4 Kinderbetreuung

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich. Die IFK beraten und unterstützen zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII. Die/der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) stellt den IFK Informationen zu lokalen Betreuungsangeboten für Kinder zur Verfügung.

3.5 Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Das BAMF kann Teilnehmenden mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen die Erstattung besonderer Mehraufwendungen u. a. für die Beförderung gewähren.

Für Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung kann ggf. ein [spezielles Kursangebot](#) vorhanden sein.

Für nähere Informationen können sich die IFK an die jeweiligen ADs wenden.

C Ergänzende Verfahrensinformationen

1. Lebenslaufeinträge

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden durch die IFK zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind:

- Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)
- Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“.

2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Die Deutschkenntnisse sind entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren und nach dem Kurs bei Sprachfortschritt anzupassen:

Niveaustufen auf dem GER	Seite „Stärkenanalyse“/ Abschnitt „Mobilität und Sprachkenntnisse“
A1 elementare A2 Sprachverwendung	Grundkenntnisse
B1 selbständige B2 Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
C1 kompetente C2 Sprachverwendung	verhandlungssicher

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

Zusätzlich dazu soll das Zertifikat mit der Niveaustufe in VerBIS auf der Seite „Stärkenanalyse“ im Abschnitt „Weiterbildungen und Zertifikate“ erfasst werden, um die Niveaustufe auch im Matching über die Volltextsuche abbilden zu können.

3. AV-Status während und nach der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt bei Erstellung eines Lebenslaufeintrages „Integrationskurs“ oder „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV“ mit 15 Stunden und mehr pro Woche den Status während der Maßnahme auf arbeitsuchend und nach Beendigung der Maßnahme auf den Status wie vor der Maßnahme (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Maßnahmen, Leistungen und Statusassistent“ (Eintragsart „Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)“). Nach **Ende der Teilnahme** an der Sprachförderung ist der **AV-Status zeitnah zu überprüfen**.

D Anlagen zu den FW Deutschförderung

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der GER ist ein System zur Beschreibung der Sprachkenntnisse von Lernenden in Europa. Er umfasst sechs Niveaustufen (A1-C2) und dient als Orientierungshilfe für den Spracherwerb und die Sprachbewertung. Er dient auch der Klassifikation von Sprachkenntnissen in verschiedenen Bildungs- und Berufskontexten (siehe Website des [Goethe-Instituts](#)).

2. Dienstleistungen des BPS

Der **Deutsch-Test** des BPS ist eine kurzfristig durchführbare testpsychologische Untersuchung zur Beurteilung der allgemeinen Deutschkenntnisse von ELB ab 16 Jahren, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Der ca. einstündige Deutsch-Test wird standardisiert und computergestützt durchgeführt. Für die Durchführung des Tests sind Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache und Verständigungsmöglichkeiten für ein einfaches Gespräch auf Deutsch Voraussetzung. Die standardisierte Psychologische Stellungnahme trifft Aussagen über bereits vorhandene Deutschkenntnisse (eingestuft auf dem GER) und entsprechend über damit bestehende Möglichkeiten zur beruflichen Integration und nächste Schritte in der Deutschförderung. Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse an die einschaltende Fachkraft. Die Teilnahme an diesem Dienstleistungsangebot des BPS ist für die Kundin bzw. den Kunden freiwillig, die Einladung erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Die Feststellung der Deutschkenntnisse (inklusive Verortung auf dem GER) kann auch im Rahmen der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung**“ beauftragt werden. Dabei können zusätzlich die mündlichen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren erhoben werden, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen. Schriftliche Deutschkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich. Je nach Fallkonstellation und individueller Fragestellung wird mittels Gesprächsdiagnostik und psychologischer Testverfahren die Eignung für bestimmte Berufe, Tätigkeiten oder Qualifizierungen beurteilt. Die Ergebnisse werden zusammen mit Empfehlungen für den weiteren Integrationsprozess in einem ausführlichen psychologischen Gutachten dargestellt.

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche Dienstleistung des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse sich in Abhängigkeit von Fragestellung und vorhandenen Deutschkenntnissen der Kundin bzw. des Kunden anbietet.

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
Geeignet, wenn ...	<p>...es ausschließlich um die standardisierte Feststellung des globalen Sprachstandes im Deutschen mit Bezug zum GER geht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der globale Sprachstand ist die allgemeine Sprachkompetenz, zu der die sprachlichen Einzelfertigkeiten (z. B. Lesen, Sprechen, Schreiben, Grammatik- und Vokabelkenntnisse) jeweils individuell beitragen.</p>	<p>... es neben den (ggf. mündlichen) Deutschkenntnissen auch um die Beantwortung individueller Fragen z. B. zur Eignung oder zu nächsten Schritten geht.</p> <p>Hierbei können neben mündlichen und/oder schriftlichen Deutschkenntnissen mit Bezug zum GER z. B. auch intellektuelles Leistungsvermögen, Fertigkeiten, Motivation, berufliche Interessen oder soziale Kompetenzen berücksichtigt werden.</p>
Mindestvoraussetzungen der Deutschkenntnisse*	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind notwendig.</p> <p>Die mündlichen Verständigungsmöglichkeiten gehen über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinaus*.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig (je nach Fragestellung).</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch eine übersetze Begleitperson einbezogen werden.</p>
Vorteilhaft ...	<p>... z. B. bei Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen, da diese Personen im Gespräch ggf. nicht als förderbedürftig erkannt werden.</p>	<p>... z. B. bei Personen, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen und noch nicht zwingend über schriftliche Deutschkenntnisse verfügen (bei Frage nach Stand des mündlichen Deutschlernprozesses).</p> <p>... z. B. bei Personen, die im Sprachlernprozess bereits weiter fortgeschritten sind und bei denen es nun um umfassendere Fragestellungen zu</p>

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Umfassende Psychologische Begutachtung
		beruflicher Integration oder Qualifizierung geht, bei denen die Deutschkenntnisse eine Facette darstellen.

* Mündliche Deutschkenntnisse sind im Vermittlungs-/Beratungsgespräch z.B. daran erkennbar, inwieweit im Gespräch Inhalte und Fragen verstanden wurden, Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden konnten. Schriftliche Deutschkenntnisse können erfragt werden und sind z. B. erkennbar am Verstehen schriftlicher Unterlagen, Ausfüllen von Formularen.

3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/Qualifizierungsfeldern

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen. Deutschkenntnisse etwas unterhalb des angegebenen GER-Niveaus können ggf. ausreichen, z.B. bei begleitender Deutschsprachförderung. Neben den Sprachkenntnissen sind auch persönliche Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie z. B. Lerntempo, Vorbildung, Berufserfahrung, vorhandener Berufs- oder Studienabschluss, Motivation etc. Ab dem Sprachniveau A2 GER soll grundsätzlich eine Vermittlung in (ggf. auch übergangsweise nicht dem ursprünglichen Qualifizierungsniveau entsprechende) Erwerbstätigkeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung über eine Vermittlung bzw. Förderung liegt im Ermessen der IFK und soll alle Kriterien für die Bewertung der Erfolgsaussichten berücksichtigen.

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<p>Ausübung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • beruflichen Tätigkeiten mit sich regelmäßig wiederholenden Abläufen • Anlerntätigkeiten • beruflichen Tätigkeiten ohne oder mit wenig Kundenkontakt • beruflichen Tätigkeiten ohne bzw. nur wenig Interaktionserfordernis mit Kolleg*innen 	<p>A2 GER</p> <p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p>

Anlage zur Weisung

Gültig ab: 16.10.2025

Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<ul style="list-style-type: none"> beruflichen Tätigkeiten, die anderweitige Sprachkenntnisse (z.B. Englisch) voraussetzen jeweils mit geringen sprachlichen Anforderungen, z.B. im Reinigungsgewerbe (soweit nicht Anforderungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu verstehen, ein Sprachniveau B1 GER erfordern). 	
<p>Verständigung im Alltag und Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten</p> <p>Einstieg in praktisch ausgerichtete, sprachlich einfache Weiterbildungsmaßnahmen z.B. im Metallbereich, im Lagerbereich</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend.</p> <p>B1 GER mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängenden Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen.</p> <p>B1 GER schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.</p>
<p>Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B1 GER erforderlich.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z. B. gewerblich-technischer Bereich, Elektrobereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER erforderlich.</p> <p>B2 GER: Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen werden verstanden. Die Kundin/der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler/innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p>
<p>Berufsausbildung und abschlussorientierte Weiterbildungen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B2 GER erforderlich, um ohne zusätzliche Unterstützung eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Je nach Beruf kann die Anforderung an das Sprachniveau auch höher liegen.</p>

Anlage zur Weisung
Gültig ab: 16.10.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und/oder intensiven Umgang mit Schriftsprache umfassen z. B. kaufmännische Berufe/ Einzelhandelskaufmann/kauffrau, Erzieher/innen (Bildungsauftrag)	Je nach Berufsfeld und Tätigkeitsniveau sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich. In den kaufmännischen Berufen sind z. B. bei der zweijährigen Verkäufer/Verkäuferinnenausbildung die Anforderungen etwas niedriger als bei gehobenen kaufmännischen Ausbildungen. C1 GER: Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
Nichtakademische Gesundheitsberufe (auch im Helferbereich)	Für die Berufsausübung von Fach- und Pflegekräften in Gesundheitsberufen gelten länderspezifische Regelungen. Meist wird der Nachweis von allgemein- und/oder fachsprachlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER gefordert.
Ärztinnen / Ärzte	Für die Berufsausübung von Ärztinnen/Ärzten gelten länderspezifische Regelungen. Meist werden eine fachsprachliche Prüfung auf Niveau C1-GER und ein allgemeinsprachliches B2 GER -Zertifikat gefordert.
Studium	Eine Studienberechtigung wird in der Regel erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die in etwa dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z.B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2). In einigen Studiengängen ist die Zulassung auch mit niedrigeren Ergebnissen möglich.

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen in **Qualifizierungen** für diesen Beruf deutlich unterscheiden:

Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen,

Anlage zur Weisung**Gültig ab: 16.10.2025****Gültigkeit bis: fortlaufend**

können - je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes - **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache, auch im Umgang mit Schriftdeutsch, verlangt sein. Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen,
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/Sicherheitsschulungen,
- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.